

## 1. ALLGEMEINES

insieme oberwallis vermietet ausserhalb der Betriebszeiten diverse Lokalitäten und Aussenanlagen zur Durchführung von Anlässen und Kursen. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Folgende Räume und Anlagen stehen zur Verfügung:

- Mensa möbliert (ohne Küche) im Zentrum in Glis (Holowistrasse 86, 3902 Glis)
- Aussenplatz im Zentrum in Glis (Holowistrasse 86, 3902 Glis)
- Terrasse (mit Tischen/Stühlen) beim Aussenplatz in Glis (Holowistrasse 86, 3902 Glis)
- Mensa möbliert (inkl. Office) und Aussenplatz in Bitsch (Furkastrasse 148, 3982 Bitsch)
- Mensa möbliert (inkl. Office) und Aussenplatz in Steg (Alustrasse 47, 3940 Steg)
- Turnhalle (inkl. Garderoben) im Zentrum in Glis (Holowistrasse 86, 3902 Glis)
- Therapiebad (inkl. Garderoben) im Zentrum in Glis (Holowistrasse 86, 3902 Glis)

Auf Anfrage können weitere Räumlichkeiten gemietet werden.

Bei der Nutzung sämtlicher Anlagen/Räumlichkeiten ist der Zugang zu Toiletten gewährleistet.

insieme oberwallis stellt zur Vorbereitung und Durchführung von Anlässen sowie fürs Aufräumen keine Mitarbeitenden zur Verfügung.

Während der Betriebsferien und über verlängerte Wochenenden sind keine Vermietungen möglich (siehe jährlicher Betriebskalender). Die betriebsinterne Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen hat jeweils Vorrang.

## 2. RESERVATION / MIETVERTRAG

Für die einzelnen Mietobjekte kann im Sekretariat von insieme oberwallis eine Dokumentation angefordert oder über die Homepage [www.insieme-oberwallis.ch](http://www.insieme-oberwallis.ch) heruntergeladen werden.

Alle Reservationen werden über das Sekretariat von insieme oberwallis getätigt. Nach der Genehmigung durch die Direktion wird ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Mieter und insieme oberwallis erstellt, der die allgemeinen Vereinbarungen festhält. Mit Abschluss des Mietvertrages anerkennt der Mieter das Reglement und den Mietpreis.

## 3. KONTAKT / VERANTWORTUNG

Nach Genehmigung durch die Direktion und Reservation im Sekretariat nimmt der Mieter mit dem zuständigen Mitarbeiter des Technischen Dienstes, welcher auf dem Vertrag aufgeführt ist, Kontakt auf, um die Details zu besprechen.

Seitens des Mieters ist eine Person zu bezeichnen, die für die Räumlichkeiten, Schlüssel, Infrastruktur etc. für die Dauer des Mietverhältnisses die Verantwortung übernimmt. Diese Person ist Ansprechperson bei Rückfragen seitens des Vermieters. Der Mieter trägt die Verantwortung und die Haftung für die Gesellschaft oder Gruppe in allen von ihm gemieteten Räumen oder Anlagen.

## 4. MIETPREIS

Der entsprechende Mietpreis ist in der Dokumentation des einzelnen Mietobjektes aufgeführt. Bei Widerruf der Reservation durch den Mieter weniger als 30 Tage vor dem Anlass sind 20%, bei weniger als 10 Tagen 50% des Mietpreises zu entrichten.

## 5. ÜBERGABE / RÜCKNAHME

Der Mieter meldet sich spätestens 5 Tage vor Mietbeginn beim Mitarbeiter des Technischen Dienstes um einen Termin für die Übergabe zu vereinbaren. Der Mitarbeiter des Technischen Dienstes leitet und protokolliert die Übergabe und die Rücknahme der Räumlichkeiten. Pro Schlüssel wird ein Depot von CHF 50.00 hinterlegt. Der Mieter ist verantwortlich, dass beim Verlassen des Gebäudes alle Türen verschlossen sind und unbefugte Personen keinen Zutritt haben.

## 6. BETRIEBSZEITEN / LIEFERUNGEN

Die Betriebszeiten von insieme oberwallis sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Während dieser Zeiten ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten für den Betrieb uneingeschränkt genutzt werden können und dass keine Störung durch den Mieter entsteht. Mit den Lieferanten sind Liefer- und Abholtermine so zu vereinbaren, dass der Betrieb nicht gestört wird.

## 7. RAUCHEN

In sämtlichen Räumlichkeiten von insieme oberwallis besteht ein absolutes Rauchverbot.

## 8. INFRASTRUKTUR

### 8.1 ALLGEMEIN

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Die Anordnung des Mobiliars ist wieder wie bei Übernahme zu erstellen. Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten, Notausgänge sind stets frei zu halten. Die Anordnungen des Technischen Dienstes sind zu befolgen. Die Nachtruheregelung (22 bis 7 Uhr) gemäss Polizeireglement der Gemeinde Brig-Glis ist einzuhalten.

### 8.2 AUSSENANLAGEN

Auf den Aussenanlagen besteht ein generelles Fahrverbot. Es dürfen keine offenen Feuerstellen eingerichtet werden. Campieren ist untersagt.

### 8.3 DEKORATIONEN

Müssen für das Anbringen von Dekorationen Nägel, Schrauben, Heftklammern oder ähnliche Befestigungsmittel verwendet oder Mobiliar, Pflanzen und Dekorationen umgestellt werden, ist dies mit dem Technischen Dienst zu besprechen.

### 8.4 FAHRZEUGE / PARKPLATZ

Auf dem Areal von insieme oberwallis besteht teils allgemeines Fahr- und Parkverbot. Anlieferungen gelten als Ausnahmen. Zum Parkieren können die Parkplätze von insieme oberwallis genutzt werden. Werden mehr Fahrzeuge erwartet als Parkplätze vorhanden sind, ist es Sache des Mieters, den Parkdienst zu regeln und ggf. zusätzliche Parkplätze anzubieten.

## 9. HYGIENE / REINIGUNG

Der Mieter hält sich an die Hygienevorschriften. Abfälle und Leermaterial sind durch den Mieter zu entsorgen. Die Lokalität und deren Umgebung sind bis spätestens 08.00 Uhr des nächsten Betriebstages von Papier, Abfällen, Glas, Scherben ect. zu reinigen. Die Räumlichkeiten werden besenrein zurückgegeben. Speise- und Getränkeflecken sowie grobe Verunreinigungen in den Toiletten sind zu beseitigen. Putzmaterial und -geräte werden vom Technischen Dienst zur Verfügung gestellt. Die Endreinigung besorgt der Technische Dienst. Werden die Räumlichkeiten oder Anlagen grob verschmutzt hinterlassen, wird der Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt, ebenso wie die Entsorgung von Abfallmaterial.

## 10. BEWILLIGUNGEN / URHEBERRECHTE

Der Mieter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art ein, wie Verlegung der Polizeistunde, Patente, Urheberrechte (SUISA) etc.

## 11. HAFTUNG

Schäden sind dem technischen Dienst bei der Rückgabe der Räumlichkeiten zu melden. insieme oberwallis steht das Recht zu, vom Mieter Schadenersatz bei unsachgemässer Benutzung zu verlangen. Fehlendes Material wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet für allfällige Schäden an Dritten. Er hat sämtliche notwendige Versicherungen abzuschliessen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, etc.)

## 12. GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Vermietungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 22. März 2017 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.